


| | | | |
|----------------------------|------------|--------------------|---|
| Amtliche Abkürzung: | LPartG | Quelle: |  |
| Ausfertigungsdatum: | 16.02.2001 | Fundstelle: | BGBI I 2001, 266 |
| Gültig ab: | 01.08.2001 | FNA: | FNA 400-15 |
| Dokumenttyp: | Gesetz | | |

Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft Lebenspartnerschaftsgesetz

Zum 14.10.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 18.12.2018 I 2639

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.8.2001 +++)

Das G wurde als Artikel 1 G v. 16.2.2001 I 266 (LPartEDiskrG) vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 5 dieses G am 1.8.2001 in Kraft getreten.

Das G idF d. G v. 11.12.2001 I 3513 ist gem. BVerfGE v. 17.7.2002 I 3197 (1 BvF 1/01, 1 BvF 2/01) mit dem GG vereinbar.

Abschnitt 1 Begründung der Lebenspartnerschaft

§ 1 Lebenspartnerschaft

¹Nach dem 30. September 2017 können Lebenspartnerschaften zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts nicht mehr begründet werden. ²Dieses Gesetz gilt für

1. vor dem 1. Oktober 2017 in der Bundesrepublik Deutschland begründete Lebenspartnerschaften und
2. im Ausland begründete Lebenspartnerschaften, soweit auf sie deutsches Recht anwendbar ist.

Fußnoten

§ 1: IdF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 18.12.2018 I 2639 mWv 22.12.2018

Abschnitt 2 Wirkungen der Lebenspartnerschaft

§ 2 Partnerschaftliche Lebensgemeinschaft

¹Die Lebenspartner sind einander zu Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet. ²Sie tragen füreinander Verantwortung.

§ 3 Lebenspartnerschaftsname

(1) ¹Die Lebenspartner können einen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen. ²Zu ihrem Lebenspartnerschaftsnamen können die Lebenspartner durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen eines der Lebenspartner bestimmen. ³Die Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens soll bei der Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgen. ⁴Wird die Erklärung später abgegeben, muss sie öffentlich beglaubigt werden.

(2) ¹Ein Lebenspartner, dessen Name nicht Lebenspartnerschaftsname wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. ²Dies gilt nicht, wenn der Lebenspartnerschaftsname aus mehreren Namen besteht. ³Besteht der Name eines Lebenspartners aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. ⁴Die Erklärung kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden; in diesem Fall ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. ⁵Die Erklärung, wenn sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft gegenüber einem deutschen Standesamt abgegeben wird, und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.

(3) ¹Ein Lebenspartner behält den Lebenspartnerschaftsnamen auch nach der Beendigung der Lebenspartnerschaft. ²Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführt hat, oder dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. ³Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Lebenspartners zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesamt einzutragen ist.

(5) (weggefallen)

Fußnoten

§ 3 Abs. 1 u. 2: IdF d. Art. 2 Abs. 18 Nr. 2 G v. 19.2.2007 | 122 mWv 1.1.2009

§ 3 Abs. 2 Satz 5: IdF d. Art. 8 G v. 7.5.2013 | 1122 mWv 1.11.2013

§ 3 Abs. 3 u. 4: IdF d. Art. 2 Abs. 18 Nr. 2 G v. 19.2.2007 | 122 mWv 1.1.2009

§ 3 Abs. 5: Aufgeh. durch Art. 4 Abs. 2 G v. 6.2.2005 | 203 mWv 13.2.2010

§ 4 Umfang der Sorgfaltspflicht

Die Lebenspartner haben bei der Erfüllung der sich aus dem lebenspartnerschaftlichen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

§ 5 Verpflichtung zum Lebenspartnerschaftsunterhalt

¹Die Lebenspartner sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft angemessen zu unterhalten. ²§ 1360 Satz 2, die §§ 1360a, 1360b und 1609 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

Fußnoten

§§ 5 bis 7: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 15.12.2004 | 3396 mWv 1.1.2005

§ 5 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 21.12.2007 | 3189 mWv 1.1.2008

§ 6 Güterstand

¹Die Lebenspartner leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn sie nicht durch Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7) etwas anderes vereinbaren. ²§ 1363 Abs. 2 und die §§ 1364 bis 1390 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

Fußnoten

§§ 5 bis 7: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 15.12.2004 I 3396 mWv 1.1.2005

§ 7 Lebenspartnerschaftsvertrag

¹Die Lebenspartner können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Lebenspartnerschaftsvertrag) regeln. ²Die §§ 1409 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

Fußnoten

§§ 5 bis 7: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 15.12.2004 I 3396 mWv 1.1.2005

§ 8 Sonstige vermögensrechtliche Wirkungen

(1) ¹Zugunsten der Gläubiger eines der Lebenspartner wird vermutet, dass die im Besitz eines Lebenspartners oder beider Lebenspartner befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören. ²Im Übrigen gilt § 1362 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(2) § 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 8 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 15.12.2004 I 3396 mWv 1.1.2005

§ 9 Regelungen in Bezug auf Kinder eines Lebenspartners

(1) ¹Führt der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Lebenspartnerschaft, hat sein Lebenspartner im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. ²§ 1629 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist der Lebenspartner dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der sorgeberechtigte Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Die Befugnisse nach Absatz 1 bestehen nicht, wenn die Lebenspartner nicht nur vorübergehend getrennt leben.

(5) ¹Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Lebenspartner können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ihren Lebenspartnerschaftsnamen erteilen. ²§ 1618 Satz 2 bis 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(6) ¹Nimmt ein Lebenspartner ein Kind allein an, ist hierfür die Einwilligung des anderen Lebenspartners erforderlich. ²§ 1749 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(7) ¹Ein Lebenspartner kann ein Kind seines Lebenspartners allein annehmen. ²Für diesen Fall gelten die §§ 1742, 1743 Satz 1, § 1751 Abs. 2 und 4 Satz 2, § 1754 Abs. 1 und 3, § 1755 Abs. 2, § 1756 Abs. 2, § 1757 Abs. 2 Satz 1 und § 1772 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Fußnoten

§ 9 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 15.12.2004 I 3396 mWv 1.1.2005

§ 9 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 15.12.2004 I 3396 mWv 1.1.2005

§ 9 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 2 Abs. 18 Nr. 3 G v. 19.2.2007 I 122 mWv 1.1.2009

§ 9 Abs. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 15.12.2004 I 3396 mWv 1.1.2005

§ 9 Abs. 6 Satz 2: IdF d. Art. 8 Nr. 1 G v. 17.7.2017 I 2429 mWv 22.7.2017

§ 9 Abs. 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 15.12.2004 I 3396 mWv 1.1.2005
§ 9 Abs. 7 Satz 2: IdF d. Art. 2 G v. 20.6.2014 I 786 mWv 27.6.2014

§ 10 Erbrecht

(1) ¹Der überlebende Lebenspartner des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft gesetzlicher Erbe. ²Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Lebenspartner auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Abkömmlingen zufallen würde. ³Zusätzlich stehen ihm die zum lebenspartnerschaftlichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Geschenke zur Begründung der Lebenspartnerschaft als Voraus zu. ⁴Ist der überlebende Lebenspartner neben Verwandten der ersten Ordnung gesetzlicher Erbe, so steht ihm der Voraus nur zu, soweit er ihn zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt. ⁵Auf den Voraus sind die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften anzuwenden. ⁶Gehört der überlebende Lebenspartner zu den erbberechtigten Verwandten, so erbt er zugleich als Verwandter. ⁷Der Erbteil, der ihm aufgrund der Verwandtschaft zufällt, gilt als besonderer Erbteil.

(2) ¹Sind weder Verwandte der ersten noch der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, erhält der überlebende Lebenspartner die ganze Erbschaft. ²Bestand beim Erbfall Gütertrennung und sind als gesetzliche Erben neben dem überlebenden Lebenspartner ein oder zwei Kinder des Erblassers berufen, so erben der überlebende Lebenspartner und jedes Kind zu gleichen Teilen; § 1924 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt auch in diesem Fall.

(3) ¹Das Erbrecht des überlebenden Lebenspartners ist ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers

1. die Voraussetzungen für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 gegeben waren und der Erblasser die Aufhebung beantragt oder ihr zugestimmt hatte oder
2. der Erblasser einen Antrag nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 gestellt hatte und dieser Antrag begründet war.

²In diesen Fällen gilt § 16 entsprechend.

(4) ¹Lebenspartner können ein gemeinschaftliches Testament errichten. ²Die §§ 2266 bis 2272 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(5) Auf eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Lebenspartner bedacht hat, ist § 2077 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(6) ¹Hat der Erblasser den überlebenden Lebenspartner durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, kann dieser von den Erben die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil verlangen. ²Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Pflichtteil gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass der Lebenspartner wie ein Ehegatte zu behandeln ist.

(7) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Inventar für eine zum Gesamtgut gehörende Erbschaft und über den Erbverzicht gelten entsprechend.

Fußnoten

§ 10 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. aa G v. 15.12.2004 I 3396 mWv 1.1.2005

§ 10 Abs. 1 Satz 3 bis 5: Früher Satz 2 bis 4 gem. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. aa G v. 15.12.2004 I 3396 mWv 1.1.2005

§ 10 Abs. 1 Satz 6 u. 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. bb G v. 15.12.2004 I 3396 mWv 1.1.2005

§ 10 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 15.12.2004 I 3396 mWv 1.1.2005

§ 10 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 52 Nr. 1 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 10 Abs. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c G v. 15.12.2004 I 3396 mWv 1.1.2005

§ 10 Abs. 7: IdF d. Art. 19 Nr. 2 G v. 20.11.2015 I 2010 mWv 26.11.2015

§ 11 Sonstige Wirkungen der Lebenspartnerschaft

(1) Ein Lebenspartner gilt als Familienangehöriger des anderen Lebenspartners, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Die Verwandten eines Lebenspartners gelten als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert.

²Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft. ³Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Lebenspartnerschaft, die sie begründet hat, aufgelöst wurde.

Abschnitt 3 Getrenntleben der Lebenspartner

§ 12 Unterhalt bei Getrenntleben

¹Leben die Lebenspartner getrennt, so kann ein Lebenspartner von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Lebenspartner angemessenen Unterhalt verlangen. ²Die §§ 1361 und 1609 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

Fußnoten

§ 12: IdF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 15.12.2004 | 3396 mWv 1.1.2005

§ 12 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 21.12.2007 | 3189 mWv 1.1.2008

§ 13 Verteilung der Haushaltsgegenstände bei Getrenntleben

(1) ¹Leben die Lebenspartner getrennt, so kann jeder von ihnen die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände von dem anderen Lebenspartner herausverlangen. ²Er ist jedoch verpflichtet, sie dem anderen Lebenspartner zum Gebrauch zu überlassen, soweit dieser sie zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.

(2) ¹Haushaltsgegenstände, die den Lebenspartnern gemeinsam gehören, werden zwischen ihnen nach den Grundsätzen der Billigkeit verteilt. ²Das Gericht kann eine angemessene Vergütung für die Benutzung der Haushaltsgegenstände festsetzen.

(3) Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt, sofern die Lebenspartner nichts anderes vereinbaren.

Fußnoten

§ 13 Überschrift: IdF d. Art. 7 Nr. 1 G v. 6.7.2009 | 1696 mWv 1.9.2009

§ 14 Wohnungszuweisung bei Getrenntleben

(1) ¹Leben die Lebenspartner voneinander getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Lebenspartner verlangen, dass ihm der andere die gemeinsame Wohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Lebenspartners notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. ²Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. ³Steht einem Lebenspartner allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die gemeinsame Wohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(2) ¹Hat der Lebenspartner, gegen den sich der Antrag richtet, den anderen Lebenspartner widerrechtlich und vorsätzlich am Körper, der Gesundheit oder der Freiheit verletzt oder mit einer solchen Verletzung oder der Verletzung des Lebens widerrechtlich gedroht, ist in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen. ²Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist nur dann ausgeschlossen, wenn keine weiteren Verletzungen und widerrechtlichen Drohungen zu besorgen sind, es sei denn,

dass dem verletzten Lebenspartner das weitere Zusammenleben mit dem anderen wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist.

(3) ¹Wurde einem Lebenspartner die gemeinsame Wohnung ganz oder zum Teil überlassen, so hat der andere alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln. ²Er kann von dem Nutzungsberechtigten Lebenspartner eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(4) Ist ein Lebenspartner aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen, um getrennt zu leben und hat er binnen sechs Monaten nach seinem Auszug eine ernstliche Rückkehrabsicht dem anderen Lebenspartner gegenüber nicht bekundet, so wird unwiderleglich vermutet, dass er dem in der gemeinsamen Wohnung verbliebenen Lebenspartner das alleinige Nutzungsrecht überlassen hat.

Fußnoten

§ 14: IdF d. Art. 11 G v. 11.12.2001 | 3513 mWv 1.1.2002

Abschnitt 4 Aufhebung der Lebenspartnerschaft

§ 15 Aufhebung der Lebenspartnerschaft

(1) Die Lebenspartnerschaft wird auf Antrag eines oder beider Lebenspartner durch richterliche Entscheidung aufgehoben.

(2) ¹Das Gericht hebt die Lebenspartnerschaft auf, wenn

1. die Lebenspartner seit einem Jahr getrennt leben und
 - a) beide Lebenspartner die Aufhebung beantragen oder der Antragsgegner der Aufhebung zustimmt oder
 - b) nicht erwartet werden kann, dass eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft wieder hergestellt werden kann,
2. ein Lebenspartner die Aufhebung beantragt und die Lebenspartner seit drei Jahren getrennt leben,
3. die Fortsetzung der Lebenspartnerschaft für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Lebenspartners liegen, eine unzumutbare Härte wäre.

²Das Gericht hebt die Lebenspartnerschaft ferner auf, wenn bei einem Lebenspartner ein Willensmangel im Sinne des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorlag; § 1316 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(3) Die Lebenspartnerschaft soll nach Absatz 2 Satz 1 nicht aufgehoben werden, obwohl die Lebenspartner seit mehr als drei Jahren getrennt leben, wenn und solange die Aufhebung der Lebenspartnerschaft für den Antragsgegner, der sie ablehnt, aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Lebenspartnerschaft auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint.

(4) Die Aufhebung nach Absatz 2 Satz 2 ist bei einer Bestätigung der Lebenspartnerschaft ausgeschlossen; § 1315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 und § 1317 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(5) ¹Die Lebenspartner leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Lebenspartner sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft ablehnt. ²§ 1567 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

Fußnoten

§§ 15 u. 16: IdF d. Art. 1 Nr. 7 G v. 15.12.2004 | 3396 mWv 1.1.2005

§ 15 Abs. 1: IdF d. Art. 52 Nr. 2 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

§ 15 Abs. 4: IdF d. Art. 8 Nr. 2 G v. 17.7.2017 I 2429 mWv 22.7.2017

§ 16 Nachpartnerschaftlicher Unterhalt

¹Nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft obliegt es jedem Lebenspartner, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. ²Ist er dazu außerstande, hat er gegen den anderen Lebenspartner einen Anspruch auf Unterhalt nur entsprechend den §§ 1570 bis 1586b und 1609 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Fußnoten

§ 16: IdF d. Art. 2 Nr. 3 G v. 21.12.2007 I 3189 mWv 1.1.2008

§ 17 Behandlung der gemeinsamen Wohnung und der Haushaltsgegenstände anlässlich der Aufhebung der Lebenspartnerschaft

Für die Behandlung der gemeinsamen Wohnung und der Haushaltsgegenstände anlässlich der Aufhebung der Lebenspartnerschaft gelten die §§ 1568a und 1568b des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Fußnoten

§ 17: IdF d. Art. 7 Nr. 2 G v. 6.7.2009 I 1696 mWv 1.9.2009

§ 18 (weggefallen)

-

Fußnoten

§§ 18 u. 19: Aufgeh. durch Art. 7 Nr. 3 G v. 6.7.2009 I 1696 mWv 1.9.2009

§ 19 (weggefallen)

-

Fußnoten

§§ 18 u. 19: Aufgeh. durch Art. 7 Nr. 3 G v. 6.7.2009 I 1696 mWv 1.9.2009

§ 20 Versorgungsausgleich

(1) Wird eine Lebenspartnerschaft aufgehoben, findet in entsprechender Anwendung des Versorgungsausgleichsgesetzes ein Ausgleich von im In- oder Ausland bestehenden Anrechten (§ 2 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes) statt, soweit sie in der Lebenspartnerschaftszeit begründet oder aufrechterhalten worden sind.

(2) Als Lebenspartnerschaftszeit gilt die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Lebenspartnerschaft begründet worden ist, bis zum Ende des Monats, der dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Antrages auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft vorausgeht.

(3) Schließen die Lebenspartner in einem Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7) Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich, so sind die §§ 6 bis 8 des Versorgungsausgleichsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die Lebenspartnerschaft vor dem 1. Januar 2005 begründet worden ist und die Lebenspartner eine Erklärung nach § 21 Abs. 4 nicht abgegeben haben.

Fußnoten

§ 20 u. Abschn. 5 (§ 21): Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 iVm Art. 7 Abs. 2 (bzgl. § 21) G v. 15.12.2004 I 3396 mWv 1.1.2005, § 21 mWv 1.1.2005 bis zum 31.12.2010

§ 20 Abs. 1: IdF d. Art. 12 Nr. 1 G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009

§ 20 Abs. 3: IdF d. Art. 12 Nr. 2 G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009

§ 20 Abs. 4: Früherer Abs. 4 aufgeh., früherer Abs. 5 jetzt Abs. 4 gem. u. idF d. Art. 12 Nr. 3 u. 4 G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009

Abschnitt 5 Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe

Fußnoten

Abschnitt 5 (§ 20a): Eingef. durch Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 nach Maßgabe d. Art. 3 Abs. 2 u. 3 G v. 20.7.2017 I 2787 mWv 1.10.2017

§ 20a Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe

(1) ¹Eine Lebenspartnerschaft wird in eine Ehe umgewandelt, wenn beide Lebenspartner vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Ehe führen zu wollen. ²Für die Umwandlung gelten die Vorschriften über die Eheschließung und die Eheaufhebung entsprechend. ³Die Lebenspartnerschaft wird nach der Umwandlung als Ehe fortgeführt.

(2) Bei der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe kann ein Ehe name nicht mehr bestimmt werden, wenn die Lebenspartner zuvor bereits einen Lebenspartnerschaftsnamen nach § 3 bestimmt hatten.

(3) Ein Lebenspartnerschaftsvertrag gilt nach der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe als Ehevertrag weiter.

(4) Die Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe hat keine Auswirkungen auf ein nach § 10 Absatz 4 errichtetes gemeinschaftliches Testament.

(5) Nach der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe ist für Rechte und Pflichten der Ehegatten der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft maßgebend.

(6) Nach der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe gilt für den Versorgungsausgleich der erste Tag des Monats, in dem die Lebenspartnerschaft begründet worden ist, als Beginn der Ehezeit.

Fußnoten

§ 20a: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 18.12.2018 I 2639 mWv 22.12.2018

Abschnitt 6 Übergangsvorschriften

Fußnoten

Abschnitt 6 (§§ 21 u. 22): Früher Abschnitt 5 (§§ 21 u. 22) gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 G v. 20.7.2017 I 2787 mWv 1.10.2017

§ 21 Anwendung eherechtlicher Regelungen auf Lebenspartnerschaften

Regelungen zu Ehegatten und Ehen, die nach dem 22. Dezember 2018 in Kraft treten, gelten entsprechend für Lebenspartner und Lebenspartnerschaften, wenn nichts anderes bestimmt ist.

Fußnoten

§ 21: IdF d. Art. 3 Nr. 3 G v. 18.12.2018 I 2639 mWv 22.12.2018

§ 22 Abgabe von Vorgängen

¹Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Landesrecht für die Begründung der Lebenspartnerschaft zuständigen Stellen haben die bei ihnen entstandenen Vorgänge einer jeden Lebenspartnerschaft an das Standesamt abzugeben, das nach § 17 des Personenstandsgesetzes für die Entgegennahme der Erklärungen der Lebenspartner zuständig gewesen wäre. ²Sind danach mehrere Standesämter zustän-

dig, so sind die Unterlagen an das Standesamt, in dessen Bezirk beide Lebenspartner ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, abzugeben; haben die Lebenspartner keinen gemeinsamen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Bezirk einer der Lebenspartner seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.³ Verbleiben auch danach noch mehrere Zuständigkeiten, so ist die abgebende Behörde bei der Wahl unter den zuständigen Standesämtern frei.⁴ Der Standesbeamte des danach zuständigen Standesamts hat die in § 17 in Verbindung mit den §§ 15, 16 des Personenstandsgesetzes bezeichneten Angaben unter Hinweis auf die Behörde, vor der die Lebenspartnerschaft begründet worden ist, in ein gesondertes Lebenspartnerschaftsregister einzutragen.

Fußnoten

§ 22: Eingef. durch Art. 2 Abs. 18 Nr. 4 G v. 19.2.2007 I 122 mWv 1.1.2009

Abschnitt 7 Länderöffnungsklausel

Fußnoten

Abschnitt 7 (§ 23): Früher Abschnitt 6 (§ 23) gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 G v. 20.7.2017 I 2787 mWv 1.10.2017

§ 23 Abweichende landesrechtliche Zuständigkeiten

¹Die Länder können abweichend von den §§ 3 und 9 bestimmen, dass die jeweiligen Erklärungen nicht gegenüber dem Standesbeamten, sondern gegenüber einer anderen Urkundsperson oder einer anderen Behörde abzugeben sind; bereits bestehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.²Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem zuständigen Standesamt die für die Eintragung in das Lebenspartnerschaftsregister erforderlichen Angaben mitzuteilen.³Sie sind überdies berechtigt, personenbezogene Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Kommunen zu übermitteln, wenn die Kenntnis dieser Daten zur Ergänzung und Berichtigung sowie zur Fortführung von Unterlagen dieser Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Fußnoten

Abschn. 6 (§ 23): Eingef. durch Art. 2 Abs. 18 Nr. 5 G v. 19.2.2007 I 122 mWv 1.1.2009

§ 23: IdF d. Art. 19 Nr. 3 G v. 20.11.2015 I 2010 mWv 26.11.2015

§ 23 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 4 Buchst. a G v. 18.12.2018 I 2639 mWv 22.12.2018

§ 23 Satz 2: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 3 jetzt Satz 2 gem. Art. 3 Nr. 4 Buchst. b G v. 18.12.2018 I 2639 mWv 22.12.2018

§ 23 Satz 3: Früher Satz 4 gem. Art. 3 Nr. 4 Buchst. b G v. 18.12.2018 I 2639 mWv 22.12.2018

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH